

einige Beiträge sehr technisch oder auf einem hohen, theoretischen Abstraktionsniveau sind, trägt die Mischung der Schwerpunkte doch zu einem guten Überblick bei. Verschiedentlich weckt die Lektüre das Interesse an den vorangegangenen beiden Bänden. Gelesen haben muss man diese aber nicht, um aus „Politik und Unsicherheit“ persönliche Erkenntnisse zu ziehen.

DAVID ERMES

Whaley, Joachim: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, 2 Bände: 1493-1648 und 1648-1806. Darmstadt: Verlag Philipp von Zabern 2014, 1670 Seiten, € 149,00.



Das Werk mit seinen fast 1700 Seiten Text ist ein monumentales Zeugnis profunder Gelehrsamkeit, die einen unendlich erscheinenden Stoff mit souveräner Nüchternheit in übersichtlichen Kapiteln bündigt. Vergleichbar ist es in seinem umfassenden Zugriff nur mit den drei Bänden Karl Otmars von Aretin zum halben Zeitraum: „Das Alte Reich 1648-1806“. Denn auch dort waltet sou-

veräne Nüchternheit. Whaley setzt sich natürlich auch mit Aretins Buch auseinander, mitunter ist er auf fundierte Weise anderer Auffassung.

Dabei muss die politische Geschichte den Vorrang haben. Doch ihr zur Seite läuft ein sehr breites Band an Kultur- und Geistesgeschichte, wobei nur die Schönen Künste recht kurz ausfallen, nicht nur, weil sie die Darstellung noch weiter aufgebläht hätten, sondern auch, weil sie mit dem Hauptthema überwiegend nicht in Zusammenhang stehen – herausgehoben seien als auf diese Weise legitimierbare Fehlbestände die deutsche Barock-Lyrik und der literarische Sturm und Drang. Mitunter wird es erforderlich, zur Grundierung des eigentlich Politischen die Gedankengebäude wichtiger Akteure zu referieren, z. B. in der Geschichte der Reformation die religiöse Entwicklung Luthers, die eschatologische Denkweise des Radikal-Reformators Thomas Müntzer und das Ringen um eine evangelische Orthodoxie nach dem Augsburger Religionsfrieden. Hier skizziert der Autor die theologischen Schwerpunkte auf musterhaft verständliche und knappe Weise, ohne der Schwere der jeweiligen Thematik etwas zu vergeben. Der Universalist Leibniz ist wegen seiner vielen politischen Stellungnahmen nicht zu umgehen, aber für seine zum Mystizismus hin offene Denkweise lässt es der Autor zu Recht bei einem kurzen Hinweis bewenden. Auch die Abgründe des komplizierten Reichsrechts, sofern sie für die Darstellung unverzichtbar sind, erfahren eine punktgenaue Erläuterung.

Dass der Autor in Großbritannien beheimatet ist, kommt nicht im Text selbst zum Ausdruck, sondern vielleicht darin, dass sein Literaturverzeichnis fast ausschließlich englische und deutsche Literatur benennt, aber von franzö-

sischer, italienischer und spanischer fast frei ist – obwohl man doch in Paris, Rom, Neapel und Madrid eine Menge mit diesem deutschen Reichskörper zu tun hatte. Reichs-relevante Entwicklungen im Ausland werden kaum berührt. Der Name Mazarin taucht auf einmal auf, wobei man erst aus dem folgenden Text erschließen muss, um wen es sich da handelt. Dass Friedrich der Große die Zarin Katharina 1764 zu einem Bündnis überredete, erfahren wir natürlich, aber nichts von den dahinter liegenden Überlegungen in St. Petersburg.

Eben weil dem Geistesgeschichtlichen neben den politischen Abläufen so großer Raum gewährt wird, entsteht die Gefahr des ausgekippten Zettelkastens und des „name dropping“, wo viele Persönlichkeiten auftauchen, die auch dem gebildeten Zeitgenossen nichts mehr sagen. Aber der Autor bündigt diese Gefahr, indem er wesentliche Größen in Zusammenfassung besonders hervorhebt, zum Beispiel Samuel Pufendorf, der in keinem Leitfaden der deutschen Rechtsgeschichte fehlen darf, mit seinem, für damalige akademische Verhältnisse fast übermütigen Essay „Über die Verfassung des Deutschen Reichs“ von 1667. Dieser Essay lebt bekanntlich durch sein Schlagwort weiter, das Reich sei in seiner Verfassung „monstro simile“. Doch der Autor beruhigt uns, mit „monstrum“ sei nur die Unvergleichbarkeit der deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse mit dem klassischen, aus der Lehre des Aristoteles heraus gewissermaßen kanonisierten Schematismus der Einordnung eines Staates als Demokratie, Aristokratie (Oligarchie) oder Monarchie gemeint. Keinesfalls folgte für Pufendorf aus der Monstrosität des Reiches, dass es keine Existenzberechtigung habe. Das gemahnt schon fast an

das Kunststück des Bundesverfassungsgerichts, die Europäische Union in beherztem juristischem Neologismus als Staatenverbund zu bezeichnen.

Das Reich hatte also durchaus politische Lebensfähigkeit. Obwohl der Westfälische Frieden eine gründliche Niederlage des Kaisers bedeutete, haben die folgenden Übergriffe des Frankreichs Ludwigs XIV. und der Widerstand gegen den aggressiven Schwung der Osmanen den Kaiser zum ganz natürlichen Kristallisationspunkt eines defensiven, desto lebendigeren Reichsgefühls gemacht. Von der Souveränität der deutschen Fürstentstaaten übrigens stand in den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück nichts, und konnte es auch nicht, da man dann die Kompetenzen der Fürsten und des Kaisers säuberlich voneinander hätte trennen müssen. Das war damals aber politisch unmöglich. Deswegen sind die vielfachen aktuellen Berufungen auf 1648 als den Anfang eines geordneten, modernen, vorbildgebenden Staatensystems bei näherem Hinsehen schief.

Auch der ab 1740 manifeste Dualismus zwischen Österreich und Preußen hat die Institutionen des Reiches nicht gesprengt, schon allein deswegen nicht, weil Berlin und Wien sich gegenseitig viel zu sehr misstrauten, um sich jemals über eine Aufteilung des Reiches in Einflussgebiete einigen zu können, und weil König Friedrich am Ende seiner Herrschaft erkannte, dass er mit Berufung auf das Reichsrecht dem österreichischen Expansionsbedürfnis wirkungsvoll Paroli bieten konnte. Wenn das auch Zynismus war, denn er selbst hatte mit seinem Einfall in Schlesien (Dezember 1740) eben dieses Reichsrecht mit Füßen getreten, so war es doch erfolgreich (Bayerischer Erbfolgekrieg 1778/79 und Fürstenbund 1785).

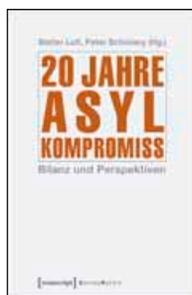
Noch etwas zu Schlesien 1740: Während deutsche Historiker daraus den Präzedenzfall für die Missachtung des Rechts heraus stilisieren, der die deutschen Entscheidungsträger fortschwährend bis in den 2. Weltkrieg hinein vergiftete, bemerkt Wahley, dass die Absichten Österreichs auf Bayern nicht weniger tadelnswert waren, ganz zu schweigen von der Unverfrorenheit der drei polnischen Teilungen bis 1795, aus denen auch noch Russland seinen Vorteil zog. Ein Historiker kommt am Ende um Gedanken zu Theodizee und Schuld und Sühne kaum herum, weil seine Darstellung bei allem Bemühen um Objektivität untrennbar ist von seinen persönlichen Wertungen. Doch gibt Whaley ein erfrischendes Muster dafür ab, dass der Historiker dabei nicht übertreiben sollte.

Häufig bemüht er sich um neue Ansatzpunkte, etwa zur Beurteilung Kaiser Leopolds II. (1790-92): „Es ist wohl müßig zu spekulieren, ob dieser höchst fähige Mann das Reich retten oder es so reformieren und umwandeln hätte können, dass es das 19. Jahrhundert überstanden hätte. Das Ausmaß dessen, was er erreichte (nämlich, ‚das Reich wieder auf sicheren Kurs zu steuern‘), lässt diese Frage dennoch aufkommen und macht es schwer, seine Herrschaft als irrelevant für den unaufhaltsamen Ablauf der Ereignisse zu erachten, der so oft als charakteristisch für die Entwicklung des Reiches zu seinem angeblich unausweichlichen und unrühmlichen Untergang herangezogen wird.“

Die so ausgedrückten Zweifel an einem die Zeitalter überspannenden Determinismus betreffen auch die gängigen Interpretationen darüber, was das Alte Reich uns noch zu sagen habe. Lehnt der Autor dementsprechend die preußisch-kleindeutschen Sinngebungen ab, so auch

die Relevanz für eine „postnationale Zukunft der Europäischen Union“. Wünschen wir der Geschichtswissenschaft also, anstelle von flächigen Deutungsmustern mehr oder weniger unkontrollierbarer Art, besser weitere Untersuchungen vergleichbarer Luzidität zu den Aspekten des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, denn der Autor weiß: „Die Wiederentdeckung ist noch lange nicht abgeschlossen.“

BERND RILL



Luft, Stefan / Schimany, Peter (Hrsg.): 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven. Bielefeld: transcript Verlag 2014, 332 Seiten, € 29,99.

Seit Jahrzehnten steht die Asyl- und Flüchtlingspolitik im Zentrum politischer Diskussionen. Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellte der „Asylkompromiss“ dar, den CDU / CSU und SPD am 6. Dezember 1992 vereinbarten und der am 26. Mai 1993 von Deutschem Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Dieser führte zu einer Änderung des deutschen Asylgrundrechts. In der Neufassung des Grundgesetzartikels 16 blieb das Asylrecht für politisch Verfolgte zwar erhalten, wurde aber stark eingeschränkt. Kein Asyl erhält demnach, wer aus einem als verfolgungsfrei eingestuften Herkunftsland stammt oder über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland ein-